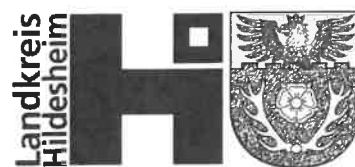


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 10. März 2021

Nr. 10

Inhalt	Seite
25.01.2021 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim, für das Haushaltsjahr 2020	102
03.03.2021 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	104
04.03.2021 - Wahlbekanntmachung; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021	105
05.03.2021 - Inkrafttreten der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum (Ortschaft Klein Förste)	111
08.03.2021 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“, Ortschaft Hasede, Gemeinde Giesen	113
09.03.2021 - Sitzung des Ausschusses für Bau- und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	115
09.03.2021 - Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß §13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665,2664) des Landkreises Hildesheim	116
09.03.2021 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	118
10.03.2021 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	119

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 06.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.01.2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit d. Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgestellt
	€	€	€	€	
der Wirtschaftsplan der Einrichtung im Erfolgsplan in den Erträgen	23.700,00	0,00	10.338.600,00	10.362.300,00	
in den Aufwendungen	23.700,00	0,00	10.338.600,00	10.362.300,00	
im Vermögensplan in den Einnahmen	400.000,00	0,00	1.258.000,00	1.658.000,00	
in den Ausgaben	400.000,00	0,00	1.258.000,00	1.658.000,00	

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Hildesheim, den 25.01.2021

Die Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Schlegel



Der Verbandsgeschäftsführer


Kolberg

Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.03.2021 bis 19.03.2021

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld

Im Bockfelde 84

31137 Hildesheim

öffentlich aus.

Hildesheim, 01.03.2021



Zweckverband

Förderzentrum im Bockfeld

Der Verbandsgeschäftsführer

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

03.03.2021

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 11.03.2021 um 11:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.01.2021 – Verbandsdrucksache Nr. 381 –
3. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung Frühförderung
4. Erstattung der Verbandsmitglieder für Schulträgerschaft
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.



Schlegel

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 48 - Hildesheim sind bei der Kreiswahlleiterin, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, die Landeslisten bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 19. Juli 2021, 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden.

I. Wahlteilnahme von Parteien

1. Beteiligungsanzeige an den Bundeswahlleiter

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 21. Juni 2021, bis 18.00 Uhr,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Beteiligungsanzeige ist der satzungsgemäße Name sowie – falls in der Satzung verankert – die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben. Hierbei ist die Schreibweise in der Satzung maßgeblich. Die Beteiligungsanzeige muss mindestens von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und dem Bundeswahlleiter im Original vorgelegt werden. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes (§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 BWG).

Der Beteiligungsanzeige sind Satzung und Programm sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 Satz 5 BWG).

Zudem sollen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 Satz 6 BWG Nachweise beigelegt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Parteiengesetz durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen. Hierzu zählen Informationen über

- die Gesamtzahl der Mitglieder
- die Zahl der ausländischen Mitglieder insgesamt und im Vorstand
- den Ort des Sitzes oder der Geschäftsleitung der politischen Vereinigung
- den Umfang und die Tätigkeit der Organe
- die Zahl und Art der Gebietsverbände
- die Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung
- die bisherige Teilnahme an Wahlen sowie
- das Hervortreten in der Öffentlichkeit.

Die von den Vereinigungen gemachten Angaben sollen etwa durch Belege bezüglich der Zahlen der Teilnehmer der letzten Mitgliederversammlung, der Aktivitäten im Wahlkampf, der Publikationen und des Auftretens der Vereinigung in der Öffentlichkeit (zum Beispiel Abhalten öffentlicher Versammlungen, Schriftenwerbung oder andere Wahlwerbung in der Öffentlichkeit) untermauert werden.

2. Feststellung durch den Bundeswahlausschuss

Der Bundeswahlausschuss stellt gemäß § 18 Abs. 4 BWG spätestens am **9. Juli 2021** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Abs. 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung ist vom Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben und öffentlich bekannt zu machen. Erkennt der Bundeswahlausschuss eine Vereinigung insoweit als Partei an, kann diese mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen.

Lehnt der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft einer Vereinigung ab, kann diese aber gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 BWG mit eigenen Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen an den Wahlen teilnehmen. Die Aufstellung von Landeslisten ist nach den wahlrechtlichen Bestimmungen den politischen Parteien vorbehalten.

Gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 18 Abs. 4 BWG, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung **binnen vier Tagen** nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des **29. Juli 2021** wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

3. Aufstellungsverfahren von Parteibewerberinnen und -bewerbern

Für das Aufstellungsverfahren von Parteibewerberinnen und -bewerbern gelten für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten die gleichen Voraussetzungen (§ 21 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht

Mitglied einer anderen Partei ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen bei Kreiswahlvorschlägen nur von den in dem jeweiligen Wahlkreis, bei Landeslisten nur von den im jeweiligen Land wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt werden. Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung sind dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 BWG).

Mit der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestagswahl durfte frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode (25.06.2020) begonnen werden. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen durfte frühestens neunundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden (25.03.2020).

II. Wahlvorschläge

1. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter

sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO). Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG),
- Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlagen 17 und 18 zur BWO),
 - eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der **Kreiswahlleiterin, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**, erhältlich.

2. Landeslisten

Landeslisten (Anlage 20 zur BWO) können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Landeslisten müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 2000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Muss eine Landesliste von mindestens 2000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur eine Landesliste unterzeichnen. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter sind der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Landesliste in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 23 zur BWO).

Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden.

Eine Landesliste muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 zur BWO),
- Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zur BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zur BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 21 zur BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf die § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Telefaxe oder sonstige elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Für die Wahlvorbereitungsmaßnahmen gelten neben den Bestimmungen des BWG und der BWO auch die am 3. Februar 2021 in Kraft getretenen Regelungen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) (BGBl. I 2021 S. 115). Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlaubt Alternativen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Präsenzversammlungen.

Hildesheim, 04.03.2021

Die Kreiswahlleiterin
für den Bundestagswahlkreis
48 – Hildesheim


Wißmann



31177 Harsum, den 05.03.2021
0503/2603

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Klein Förste) - Genehmigung / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 24.09.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 19.01.2021 (Az. (910) 15-11-50) gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Wesentliches Ziel der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Grünflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Parkanlage“.

Der räumliche Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen im Süden von Klein Förste westlich vom „Gänsekamp“ und östlich „An den Rotten“. Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

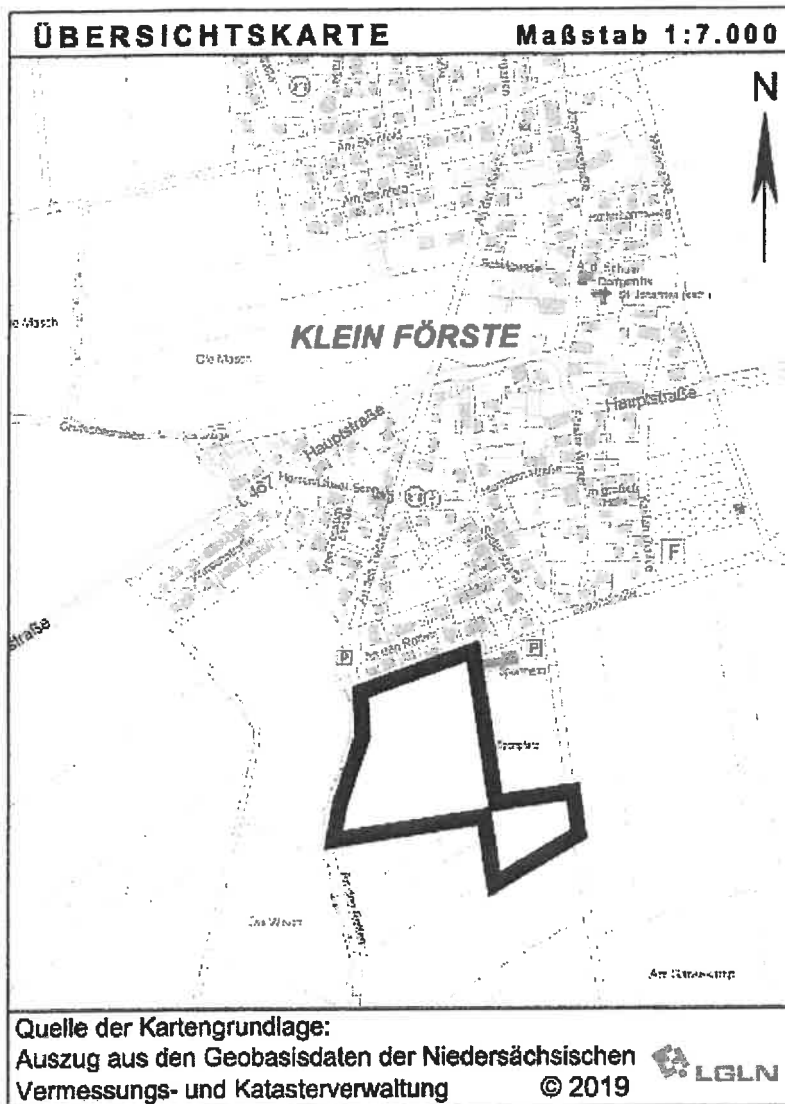
Über den Inhalt der 35. Änderung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05127 / 405 – 160) können die Planungsunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Harsum (www.harsum.de) eingesehen werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung Tel.05127-405-0 oder auf Anfrage per E-Mail (bauen@harsum.de)

möglich. Beim Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.



Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

i.V.
Lorenz

GEMEINDE GIESEN

GIESEN, DEN 08.03.2021

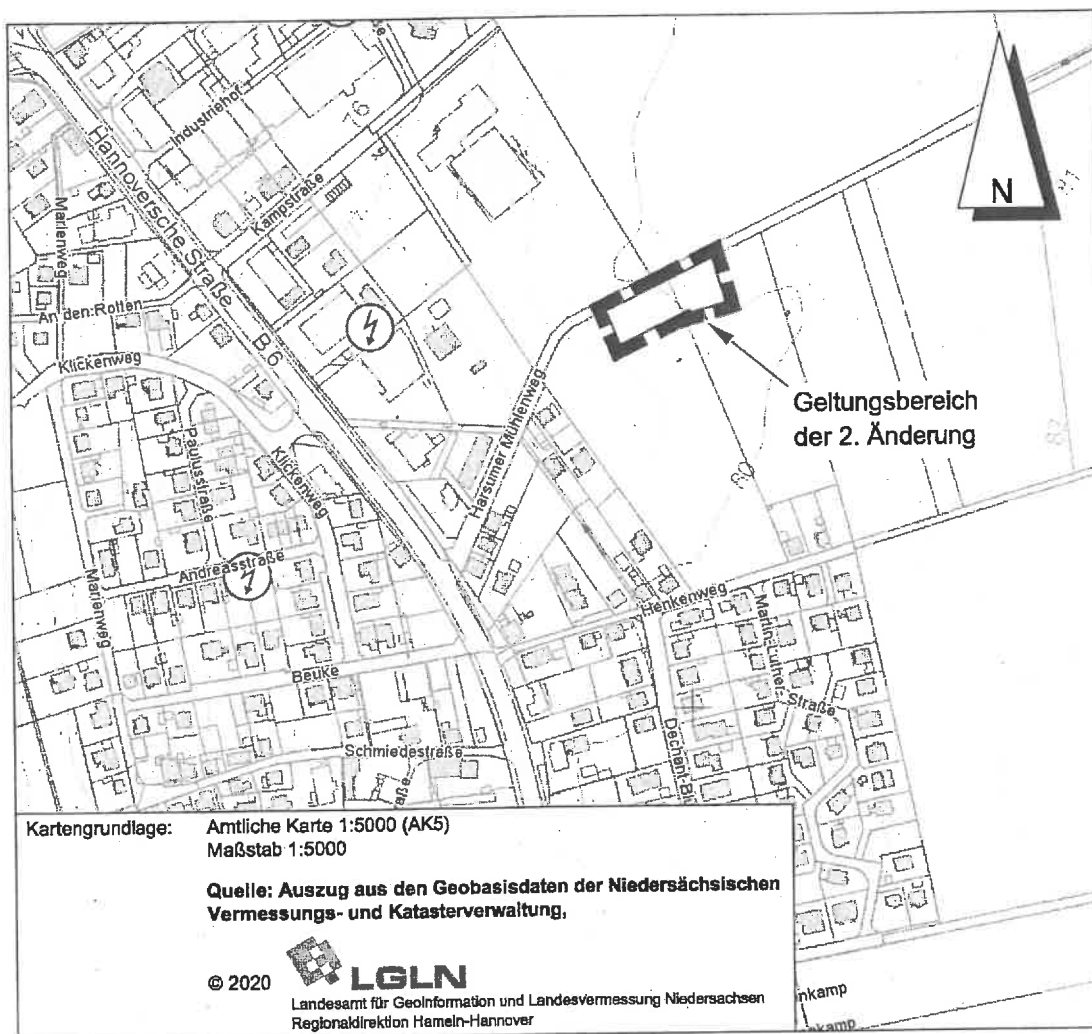
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat am 22.2.2021 die 2. Änderung (gemäß 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 2. Änderung liegt am östlichen Ortsrand Hasedes unmittelbar südlich des Harsumer Mühlenweges und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) erforderlich.

von jedermann eingesehen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Rechtsverbindliche_Bebauungspläne/ einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bürgermeister


(Lücke)

Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag, 15.03.2021 um 15.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 15.03.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 17.02.2021 (wird nachgereicht)
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Radschulwegeplan KGS Gronau, Bericht durch SHP Ingenieure
-
5. Radschulwegeplan als Grundlage für die schulstandortbezogene Radwegeplanung
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 08.02.2021
- Antrag 559/XVIII
6. Umsetzung des Regionalen Radverkehrskonzept -Sachstandsbericht
-
7. Umsetzung Tourismuskonzept, Sachstandsbericht
-
8. Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Hildesheim: Aufteilung der Mittel für 2021 an die Dezernate, Gemeinde und Hi-Reg
- Vorlage 1059/XVIII
9. Sachstand Digitalisierung hier: WLAN-Ausstattung der Schulen
- Vorlage 1058/XVIII
10. Informationsvorlage zur Ausschreibung einer gemeinsamen "Phase 0" für die drei Berufsbildenden Schulen des Landkreis Hildesheim: Walter-Gropius-Schule, Herman-Nohl-Schule und Werner-von-Siemens-Schule
- Vorlage 1063/XVIII
11. Mitteilungen der Verwaltung
-
12. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

Allgemeinverfügung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das nordwestliche Gebiet des Landkreises Hildesheim in den folgenden Grenzen angeordnet:
- II. Von der nordöstlichen Kreisgrenze A7 in südliche Richtung bis Höhe L 467 östlich von Klein Förste; weiter die L 467 bis zur B6; B6 Richtung Hildesheim bis zur K510 nördlich Hasede; K 509 bis Abzweig K 510 (westlich Giesen/ nördlich Emmerke); K510 bis zur L 460; L460 in südliche Richtung bis zur B1 südwestlich von Emmerke; B1 in westlicher Richtung bis zur Landkreisgrenze (südwestlich von Mehle); die gesamte nordöstliche Landkreisgrenze von der B1 im Westen bis zur A7 im Norden (siehe Karte)
- III. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2021.

Die Karte, auf der das vorgenannte Gebiet eingezeichnet ist, kann zusammen mit dieser Allgemeinverfügung beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und sich schnell verbreitende Viruserkrankung des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Seit November 2020 hat sich das Geflügelpestgeschehen in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland und auch in Niedersachsen ausgeweitet. Betroffen sind nunmehr nicht nur die küstennahen Landkreise, sondern auch die im Landesinneren von Niedersachsen liegenden Landkreise. Seit dem ersten Nachweis der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5 (HPAIV H5) bei einem Wildvogel im Landkreis Cuxhaven gab es bisher 68 weitere Feststellungen der HPAIV H5 bei Wildvögeln in 19 Landkreisen. Seit dem 17.11.2020 wurden in Niedersachsen 33 Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen in sechs Landkreisen festgestellt. Dabei wurden allein seit dem 19.02.2021 sechs Seuchenausbrüche in Puten- und Legehennenhaltungen in drei Landkreisen festgestellt. In der weit überwiegenden Anzahl der Ausbrüche wurde dabei HPAIV vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Nach der aktuellen Risikobewertung des FLI vom 22.02.2021 ist das Geschehen in der

Wildvogelpopulation bereits weit verbreitet und breitet sich weiterhin aus. Zudem wurde HPAIV H5 auch bei klinisch gesund erscheinenden Wildenten oder in deren Kot nachgewiesen. Daher ist zu vermuten, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können, ohne sichtbar zu erkranken oder zu verenden. Aufgrund von Witterungsschwankungen ist nach Einschätzung des FLI mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegungen (v.a. Wasservögel und Möwen) zu rechnen. Die klimatischen Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Das Risiko der Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas wird daher als hoch eingestuft. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird in der Risikoeinschätzung des FLI vom 22.02.2021 ebenfalls als hoch eingeschätzt. Dies gilt insbesondere bei Halten in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich wilde Wasservögel sammeln.

In dem betroffenen Gebiet sind viele Seen vorhanden. Die Seen und die angrenzenden Gebiete werden von Wildgänsen als Rastplätze genutzt. Das Veterinärinstitut Hannover hat am 02.03.2021 eine Wildgans aus der südlichen Leinemasch zwischen Koldingen und Rethen positiv auf das hochpathogene Geflügelpestvirus H5 untersucht. Es ist davon auszugehen, dass weitere Wildgänse, die sich in der Region aufhalten mit dem Virus infiziert sind. Daher ist das Risiko, dass sich frei gehaltenes Geflügel mit der Geflügelpest infiziert, hoch. In diesem Bereich befinden sich zu dem größere Geflügelhaltungen, die zu schützen sind.

Das öffentliche Interesse an dieser Aufstellungsanordnung wird auf Grund der hohen Ansteckungsgefahr von Nutzgeflügel und der ggbfs. zu erwartenden wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Schäden höher bewertet als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten. Die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 09.03.2021

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Evers



Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste

**Am Dienstag, den 16.03.2021, findet um 16:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste statt.**

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 01.12.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020;
Vorlage 1046/XVIII
5. Konsolidierung des Haushaltes 2020;
Vergleich des Personalaufwandes zum Stichtag 31.12.2019 und zum Stichtag 31.12.2020;
Vorlage 1054/XVIII
6. Antrag der Gruppe SPD-CDU zur hälftigen Übernahme der Elternentgelte durch den Landkreis Hildesheim vom 01.01.2021 bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres.
7. Antrag der Kreistagsfraktion Die Unabhängigen;
Schließung von Geschäftsstellen der Hannoverschen Volksbank und der Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine in Diekholzen
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 09.03.2020
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, 18. März 2021, um 17:00 Uhr
findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses
statt.

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet. Es wird die hybride Sitzungsform gewählt.

Für Besucherinnen und Besucher ist zur Teilnahme an der Sitzung eine Anmeldung **bis zum 15.03.2021** per Email unter corona-d4@landkreishildesheim.de oder unter der Telefonnummer 05121 / 309 – 4531 notwendig. Der Zugangslink zur Online-Sitzung wird per Email versendet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses (öffentlicher Teil) am 17.11.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung Herr Björn Menkhaus
5. Mündlicher Bericht über Impfungen Kita-Personal
6. Mündlicher Bericht „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Jugendliche im Kontext der Arbeit des Jugendamtes“ - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 569/XVIII
7. Anteilige Kostenübernahme des Landkreises bezüglich der Testung von Beschäftigten im Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege mithilfe von Schnelltests auf das Coronavirus Sars-Cov-2
- Vorlage 1067/XVIII
8. Bestellung von Herrn Knollmann zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
- Vorlage 1068/XVIII
9. Änderung der Jugendamtssatzung - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Antrag 569/XVIII
10. Mittelfreigabe Schulstarterpaket
- Vorlage 1037/XVIII

11. Rucksack KiTa und Griffbereit im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 1039/XVIII
12. Kita-Förderung Zuschussanträge; (Nicht zuwendungsfähig)
- Vorlage 954/XVIII
13. Einrichtung einer Jugendberufsagentur für Hildesheim
- Vorlage 1070/XVIII
14. Zwischenstand der Einrichtung einer ombudschaftlichen Beratungsstelle
- Vorlage 1071/XVIII
15. Freigabe der eingeplanten Mittel für die Einrichtung einer Ombudschaft
- Vorlage 1072/XVIII
16. Mitteilungen der Verwaltung
-
17. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 10.03.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann